

Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden Illustrirten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro Spaltiger Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Briefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Spektorel in Kolmar in Posen.

No. 24. Kolmar i. P., Mittwoch, 25. März 1891. 38. Jahrgang.

Amthlicher Theil.

Kolmar i. P., den 23. März 1891.

Das Musterungsgeschäft für das laufende Jahr wird im hiesigen Kreise nach folgendem Plane zur Ausführung kommen:

1. In **Wsch** im **Stroinski'schen Gasthause**: Montag, den 13. April cr.:

Musterung der Heerespflichtigen aus der Stadt Wsch, sowie aus folgenden Ortschaften des Polizei-Distrikts Schneidemühl bezw. Kolmar i. P.: Wyjście, Chrostowo, Jablonowo Gut, Jablonowo Abbas, Kahlstädt, Kegelsau; Mirosław, Nowen, Nikolskowo Dorf und Gut, Wschhauand, Wschendorf und Wilhelmshöhe.

2. In **Schneidemühl** im **Oehlke'schen Saale**: a. Dienstag, den 14. April cr.:

Musterung der Heerespflichtigen aus der Stadt Schneidemühl bis zum Buchstaben O des Namens incl.;

b. Mittwoch, den 15. April cr.:

Musterung der übrigen Heerespflichtigen aus der Stadt Schneidemühl, sowie aus folgenden Ortschaften des Polizei-Distrikts Schneidemühl: Auerbachshütte, Bergthal, Dziembowo mit Gertraudenhütte und Brodden;

c. Donnerstag, den 16. April cr.:

Musterung der Heerespflichtigen aus folgenden Ortschaften des Polizei-Distrikts Schneidemühl: Erpel, Gönne, Jarag, Liebenthal, Mariensee, Morsowo, Motylewo, Plütke, Nowopole, Rzadkono, Schmilau, Schöpfung, Selgenau, Stiefeldorf, Stöwen und Zbychów.

3. In **Samotschin** im **Pandemer'schen Gasthause** (früher **Wendorf**):

a. Freitag, den 17. April cr.:

Musterung der Heerespflichtigen aus den Städten Margonin und Samotschin sowie aus folgenden Ortschaften des Polizei-Distrikts Samotschin: Antonienhof, Antonina, Athanasienhof, Borowo, Borowohauand, Borowomühle, Heliodorowo, Freirode, Freundsthal, Zaktorowo Gut und Neuhof, Nehtug, Sophienhof und Zaktorowohammermühle;

b. Sonnabend, den 18. April cr.:

Musterung der Heerespflichtigen aus den übrigen Ortschaften des Polizei-Distrikts Samotschin: Jolephowo, Jolephgruh, Lastowo, Liepe, Lipin mit Eichenau, Lipinhauand, Lindenwerder, Ludwigskuff, Margoninsdorf mit Weszbnit, Mariannenhof, Milchmühle mit Arnoldsthal, Nabolnit Kolonie und Mühle, Malentscha, Neuprochnowo, Obermühle, Ratschin, Samoczyn Gut und Samotschin-Hammermühle, Sagemühle, Smolary, Solokij und Strelizhauand mit Christophsmühle.

4. In **Wudsin** im **Kasprowitsch'schen Gasthause** (früher **Baruth**):

Montag, den 20. April cr.:

Musterung der Heerespflichtigen aus der Stadt Wudsin, sowie aus folgenden Ortschaften des

Polizei-Distrikts Wudsin:

Wschendorf, Wratnik, Wratnikhauand, Waschütte-Niewienko, Zankendorf, Kunkolewo, Kunkolewohauand, Neubuden, Proffen, Stangenforth, Wyjchin Dorf und Gut mit Karlsdorf, Grünwald mit Neuforsthaus, Proffen Gut, Wyjchinhauand, Wyjchinendorf, Wyjchinand, Knarrhütte, Bugai, Buczet, Klothildenhof, Kowalewo, Prochnowo mit Olesia, Sulaszewo und Tereska, Alt- und Neu-Wittkowitz, Siebenschlöbchen, Sypniewo, Zbyzewice und Jon.

5. In **Kolmar i. P.** im **Borchardt'schen Locale**:

a. Dienstag, den 21. April cr.:

Musterung der Heerespflichtigen aus der Stadt Kolmar i. P., sowie aus folgenden Ortschaften des Polizei-Distrikts Wudsin und Kolmar i. P.: Grabowke, Dittrowke, Posthof, Radunowce mit Katharinenfeld, Wolphshain, Augustenau, Borkensches Stadtmühle, Christinchen;

b. Donnerstag, den 23. April cr.:

Musterung der Heerespflichtigen aus folgenden Ortschaften des Polizei-Distrikts Kolmar i. P.: Czyschen königlich und Adelig, Kanionke, Krumke-Neuwerder, Zadasberg mit Nehtug, Oberlesnit Gut und Dorf, Unterlesnit, Buchwalde, Hammermühle, Kerzow, Nehtand, Steinach, Straußberg und Warow, Wilez und Wilez-Nehtug, Wittschhauand, Neustrelitz, Bodanin, Paulstolonie, Pietronke, Raltai, Antke, Slomke, Strelitz Gut und Dorf, Myrode, Konstantinaw und Mircowo, Strogowo, Strogowohauand und Königslaw, Studsin mit Klossmühle, Helmsgrün, Wymislaw;

c. Freitag, den 24. April cr.:

Loosung der 20jährigen Heerespflichtigen des ganzen Kreises.

Die Polizei-Verwaltungen und königl. Herren Distrikts-Kommissarien werden hiermit unter Hinweis auf § 62 der Wehordnung vom 22. November 1888 veranlaßt, zu den bezeichneten Musterungsterminen sämtliche Heerespflichtige aus den betreffenden Ortschaften rechtzeitig zu beordern und bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß die Leute zur bestimmten Stunde sich pünktlich stellen.

Die königlichen Wundärzten des Kreises haben dem Musterungsgeschäfte, nach näherer Anordnung, beizuwohnen.

Zu Uebrigen bestimme ich Folgendes:

1. Etwaige Nachträge zugezogen oder wandernder Heerespflichtiger werden an jedem Tage mindestens eine Stunde vor Beginn des Geschäfts unter Zuziehung der Stammmrolle führenden Beamten in der alphabetischen resp. Restantenliste aufgenommen werden.

2. Die Mannschaften, welche reinlich an Körper und Kleidung mit ordentlich verknüpftem Haar und in nüchternem Zustande erscheinen, sowie den für die Tage des Musterungsgeschäfts zur Erhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften un-

bedingt Folge leisten müssen, widrigenfalls sie auf Grund der Polizei-Berordnung der königlichen Regierung vom 25. November 1876 (Amtsblatt pro 1876, S. 489) in eine Polizeistrafe bis zu 30 Mk. verfallen, haben sich mit ihren Ortsvorständen zu den Musterungsterminen Morgens 7 Uhr auf dem Sammelplatze einzufinden und ortschaftsweise aufzustellen, um gelesen und controlirt werden zu können.

3. Die Ausbleibenden haben sofortige Zwangsgestellung zu gewärtigen und werden nicht nur ihrer Ansprüche auf Loosung und etwaige Zurückstellung vom Militär verlustig erklärt und, wenn böswillige Entziehung von der Bestellung vorliegt, als unsichere Dienstpflichtige behandelt, außerordentlich gemustert und event. sofort zum Dienst eingestellt werden, sondern auch gemäß § 26 ad 7 der W.-G.-Ordnung in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder verhältnismäßige Haft genommen werden.

Gleiche Strafe haben diejenigen Heerespflichtigen zu gewärtigen, welche nicht pünktlich erscheinen oder beim Aufruf ihres Namens fehlen.

4. Heerespflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Attest einzubringen. Dasselbe ist von der Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. (§ 62 ad 4 W.-G.)

5. Jeder Heerespflichtige, welcher sich bereits zur Musterung gestellt hat, muß seinen Loosungsschein, andernfalls aber seinen Geburtschein zur Hand haben. Wer den Loosungsschein verloren hat, muß sich wegen Ausfertigung eines Duplikats sogleich an den Civilvorstehenden derjenigen Ersatz-Kommission wenden, in deren Aushebungsbezirk (Kreise) er sich zur Musterung zuerst gestellt hat. Derjenige, welcher bei der Musterung einen Loosungsschein nicht vorzeigt, hat die für ihn nachtheiligen gesetzlichen Folgen sich selbst beizumessen.

6. Gesuche wegen Zurückstellung vom Militärdienst sind vor Beginn des Musterungsgeschäfts und zwar sofort bei den städtischen resp. Distrikts-Behörden anzubringen, von den letzteren entsprechend vorzubereiten und mit schleunigst einzubringen.

Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegen haben, werden durch die Ober-Ersatz-Kommission nicht geprüft und müssen somit unüberdacht bleiben, falls die Reklamationsgründe nicht erst nach Abhaltung des Musterungsgeschäfts eingetreten sein sollten.

Wenn jemand aus dem Grunde reklamiert, weil er zur Unterstützung und Ernährung alter erwerbsunfähiger Eltern, Geschwister oder anderer Verwandten unentbehrlich ist, so müssen sich die Eltern und Geschwister zc. bei Verlust des Anrechts der versammelten Ersatz-Kommission persönlich vorstellen.

7. Die Dominial-Polizei-Verwalter, Schulzen und Orts- resp. Gutsvorsteher müssen zur Vermeidung namhafter Strafe bei der Musterung persönlich anwesend sein, um auf der Stelle die